

Rechtsverordnung der Stadt Lauffen am Neckar über die Erhebung von Bewohnerparkgebührenⁱ

Aufgrund von § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 3108) und § 1 der Parkgebührenverordnung der Landesregierung vom 6. Juli 2021, erlässt der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraummangel, die gemäß § 45 Absatz 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Bewohnerparkgebiete ausgewiesen und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Bearbeitung der Anträge auf die Ausstellung, die Änderung oder die Erstausstellung eines Bewohnerparkausweises – der als solcher keinen Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des jeweiligen Bewohnerparkbereiches verschafft – werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung von der Stadt Lauffen am Neckar erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die die Antragsbearbeitung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt angegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld anderer kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anspruchsberechtigte

- (1) Einen Anspruch auf das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises hat nur diejenige Person, welche mit dem Hauptwohnsitz in der entsprechenden Zone gemeldet ist.
- (2) Jeder Bewohner erhält nur eine Parkberechtigung, wobei in diesen mehrere Kennzeichen hinterlegt werden können.
- (3) Für Lkw, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Parkberechtigung.

§ 4 Gebührenzeitraum

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise sind bemessen nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, ihres

wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohner. Die Gebühren für Änderungen und Ersatzausstellungen von verloren gegangenen Bewohnerparkausweisen sind bemessen nach dem Verwaltungsaufwand.

- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des bestehenden Ausweises beantragt werden.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises beträgt für den Zeitraum von einem Jahr 100,00 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis, zum Beispiel bei Fahrzeugwechsel oder bei Umzug in einen anderen Bewohnerparkbereich, sowie die Ersatzausstellung im Falle des Verlustes wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Bewohnerparkausweises bleibt durch eine Änderung der in Satz 1 genannten Gründe unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Ausstellung, Änderung oder Ersatzausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und wird sofort fällig, sofern nicht die Straßenverkehrsbehörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Erlöscht der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits gezahlte Verwaltungsgebühren nach § 5 Absatz 1 nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 10.12.2025

gez. Sarina Pfrunder
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

¹ Bekanntgemacht am 30.12.2025